

An den Regierungsrat

Füllinsdorf, 25.10.2019

Datenbericht Behindertenangebote 2019

Datenkonsolidierung, Anträge Normkosten 2020 und Normkostenzielwert 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	ZUSAMMENFASSUNG	3
2.	AUSGANGSLAGE.....	4
2.1.	Ziele und Inhalte des Datenberichts.....	4
2.2.	Die Behindertenhilfe Basel-Landschaft auf einen Blick	4
3.	GESAMTKOSTENENTWICKLUNG	6
3.1.	Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen	6
3.2.	Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträger	8
4.	NORMKOSTEN/-ZIELWERTE IFEG-LEISTUNGEN	9
4.1.	Normkosten 2020 und Normkostenzielwerte 2021 bis 2023	10
4.1.1.	Erhöhung der Normkostenzielwerte durch Teuerungszuschlag	11
4.1.2.	Einführung von gruppenspezifischen Normkostenzielwerten	14
4.1.3.	Antrag Normkosten 2020 und Normkostenzielwerte 2023	17
4.1.4.	Prognose Normkostenzielwerte 2021 und 2022.....	19
4.2.	Prognose der Auswirkung von Tarifsenkungen auf Budget und Finanzplan ..	19
4.3.	Monitoring und Steuerungsziele	20
5.	AMBULANTE LEISTUNGEN	20
5.1.	Monitoring Steuerungsziele 2019 und Steuerungsziele 2020.....	21
5.2.	Referenzstundenansätze 2020.....	21
5.3.	Steuerungsziele 2020 bis 2023	22
6.	WEITERE LEISTUNGEN	23
6.1.	Fachliche Abklärungsstelle FAS: Monitoring Ziele 2019/2020	23
6.2.	Informations- und Beratungsstellen INBES: Monitoring Ziele 2019/2020.....	23
7.	FINANZIERUNG VON PFLEGELEISTUNGEN IN DER BEHINDERTENHILFE	24
8.	ANHANG.....	26
8.1.	Tabellen zu Gesamtkostenentwicklung	26
8.2.	Tabellen zu Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug	28
8.3.	Tabellen zu Kosten- und Preisentwicklung und Normkostenzielwerte	30

1. ZUSAMMENFASSUNG

Mit Inkrafttreten des neuen Behindertenhilfegesetzes (BHG, SGS 853) am 1. Januar 2017 wechselte die Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zu einer auf den Bedarf der Person mit Behinderung und auf Normkosten basierenden Leistungsfinanzierung. Die Kompetenz zur Festlegung der Normkosten liegt beim Regierungsrat. Er beschliesst die entsprechenden Zielwerte jährlich auf Basis des Datenberichts Behindertenangebote.

Die Implementierung von Normkosten erfolgt in Etappen: Im IFEG -Bereich¹ wurden das Bedarfsermittlungsinstrument IBBplus und die dahinterliegende Finanzierungssystematik bereits mit Inkrafttreten des BHG per 01.01.2017 eingeführt. Die institutionsspezifischen Leistungstarife, welche über den Normkostenzielwerten liegen, werden nun gemäss Verordnung zum Behindertenhilfegesetz (BHV, SGS 853.11) schrittweise bis spätestens 01.01.2023 an die Normkostenzielwerte angeglichen.

Die Datengrundlage (Kosten- und Bedarfsdaten) zur Festlegung der Normkosten für IFEG-Leistungen konnte 2019 konsolidiert werden und liefert die Basis für eine Revision der seit 01.01.2017 unverändert geltenden Normkostenzielwerte. Mit dem Ziel, grösstmögliche Planungssicherheit für Kantone und Leistungserbringende zu gewährleisten, wird dem Regierungsrat mit vorliegendem Bericht die Festlegung der Normkostenzielwerte per 2023 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Teuerung und deren jährliche Überprüfung beantragt. Die geltenden Normkosten für ambulante Leistungen sollen um ein Jahr verlängert und erst per 2021 überprüft werden.

¹ Der IFEG-Bereich umfasst Leistungen der Institutionen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die *Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen* (IFEG), welche stationäre Angebote des Betreuten Wohnen, der Betreuten Tagesgestaltung und der Begleiteten Arbeit erbringen.

2. AUSGANGSLAGE

2.1. Ziele und Inhalte des Datenberichts

Seit knapp drei Jahren gelten in der Behindertenhilfe zwei neue Grundsätze: Leistungen in den Institutionen Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden einheitlich nach dem individuellen Bedarf bemessen und abgegolten (Prinzip des individuellen Bedarfs). Die Tarife für die Leistungen werden, wenn sie über Normkosten liegen, bis spätestens 1. Januar 2023 schrittweise an Normkosten angeglichen, Tarife unter Normkosten werden nur in Ausnahmefällen angepasst (vgl. Kap. 4). Dieser Paradigmenwechsel verändert die Behindertenhilfe.

Der Regierungsrat hat beschlossen, die damit verbundenen Entwicklungen mit dem jährlichen Datenbericht systematisch zu beobachten, um möglichen Anpassungsbedarf in der Systemausgestaltung zu identifizieren. Mit den Handlungsempfehlungen des Datenberichts 2018 wurden Ziele für 2019 definiert. Anhand dieser Schwerpunktthemen evaluiert der vorliegende, vierte Datenbericht die Effektivität der Systemumstellung, deckt Handlungsfelder auf, legt die Grundlagen für Steuerungsentscheide und empfiehlt dem Regierungsrat die Normkostenwerte 2020 sowie die Normkostenzielwerte 2023 zur Beschlussfassung, um eine verlässliche Basis für die Finanzplanungen der Institutionen herzustellen.

Der Datenbericht wird nicht partnerschaftlich von den Regierungsräten in Basel-Landschaft und Basel-Stadt beraten, ist aber über die zuständigen kantonalen Dienststellen abgestimmt. Während der Erarbeitung wurden Rückmeldungen des Verbandes der Sozialen Unternehmen beider Basel (SUbB) und der Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe BL/BS eingeholt. Beide Gremien äusserten sich positiv zu den Ergebnissen des Datenberichts. Die Normkostenzielwerte für das Jahr 2023 werden den Regierungsräten in beiden Kantonen ebenso einheitlich zur Genehmigung beantragt, wie die davon abgeleiteten Werte der Normkosten 2020.

2.2. Die Behindertenhilfe Basel-Landschaft auf einen Blick

Rund 2'000 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz Kanton Basel-Landschaft beziehen Leistungen in IFEG-Institutionen², 250 Personen beziehen ambulante Wohnleistungen³. Einzelne Personen beziehen bis zu drei Leistungen gleichzeitig (Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit). Jedoch beziehen praktisch alle Personen, welche in einer

² Institutionen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die *Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen* (IFEG), welche stationäre Angebote aus den Leistungen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung, Begleitete Arbeit erbringen.

³ Ambulante Leistungen im Lebensbereich Wohnen werden ausserhalb von anerkannten IFEG-Institutionen in selbständigen Wohnformen erbracht.

Institution wohnen auch Tagesstrukturleistungen. Insgesamt wurden 2018 rund 3'000 Leistungen der Behindertenhilfe verfügt.



Abb. 2-2: Behindertenhilfe Basel-Landschaft 2018 in Zahlen (Hochrechnung auf Basis effektiver Daten 2018 in gerundeten Zahlenwerten resp. per Stichtag 01.06.2019).

Die Gesamtkosten dieser Leistungen⁴ belaufen sich auf rund 152 Mio. CHF. IFEG- und ambulante Leistungen finanzieren sich zu rund zwei Dritteln aus Kantonsbeiträgen sowie aus Beiträgen von Klientinnen und Klienten und Mitteln aus den Ergänzungsleistungen (vgl. Kapitel 3.2). Der Grossteil

⁴ Leistungen anerkannter Wohnheime, Werk- und Tagesstätten sowie institutioneller ambulanter Anbietender.

entfällt auf die IFEG-Leistungen. Für die Leistungserbringung hat der Kanton Basel-Landschaft mit 22 Trägerschaften einen auf der Anerkennung basierenden Leistungsvertrag. Die Trägerschaften führen Einrichtungen an 111 Standorten, welche der Aufsicht des Kantons unterstehen.

3. GESAMTKOSTENENTWICKLUNG

Der Datenbericht Behindertenangebote weist alle Kosten aus, welche durch Leistungen der Behindertenhilfe auf Basis des Behindertenhilfegesetzes (BHG) ausgelöst und von der Behindertenhilfe gesteuert werden können. Für das Jahr 2018 liegen effektive Zahlen vor, die Prognosen für das Jahr 2019 ist mit der Erwartungsrechnung 2019 abgestimmt.

Die Prognose für die Jahre 2020 bis 2023 berücksichtigt Teuerungszuschläge und erwartete Normkostenangleichungsschritte (vgl. dazu auch Kap. 4.2). Ebenso enthält der Forecast für das Jahr 2023 ein Rückfluss eines Anteils von Geldern, welche die Institutionen aktuell in Rücklagenkonten zurückgestellt haben und welche nach Abschluss der Übergangsphase an den Kanton zurückfliessen.

Finanzwirksam für den Kanton sind Kosten für Leistungen, die von Personen mit Behinderung und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob diese inner- oder ausserkantonally bezogen werden.

3.1. Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Landschaft belaufen sich auf rund 158 Mio. CHF. Der Grossteil der Kosten (96%) entsteht im Zusammenhang mit den institutionellen Kernleistungen in den Bereichen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit. Innerhalb der Leistungen entfällt etwas mehr als die Hälfte der Kosten (56%) auf die Leistung Betreutes Wohnen. Die ambulante Wohnbegleitung löst hingegen Kosten von rund fünfeinhalb Mio. CHF aus.

Aufgrund demographischer Entwicklungen (Bevölkerungswachstum, steigendes Durchschnittsalter, Zunahme von Personen mit mehrfachen und komplexen Behinderungen) zeichnet sich im aktuellen Jahr ein Kostenwachstum von 1.7 % ab (vgl. Tabelle A1-1 im Anhang). Auch für die kommenden Jahre wird die Fortsetzung dieses Trends erwartet. Die Bedarfsplanung 2020 bis 2022 weist deshalb einen erwarteten jährlichen Mehraufwand von rund 2.7 Mio. CHF für den Kanton Basel-Landschaft aus. Über alle Leistungen der Behindertenhilfe ist mit einer durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten um 2.2 Prozent pro Jahr (vgl. Tabelle A1-2 im Anhang) zu rechnen. Als Vergleich kann die (prognostizierte) Kostenentwicklung der Sozialmedizinischen Institutionen der Schweiz herangezogen werden. Diese liegt in den Jahre

2017 bis 2020 bei rund 2.9%⁵ (vgl. Abb. 3-1b).

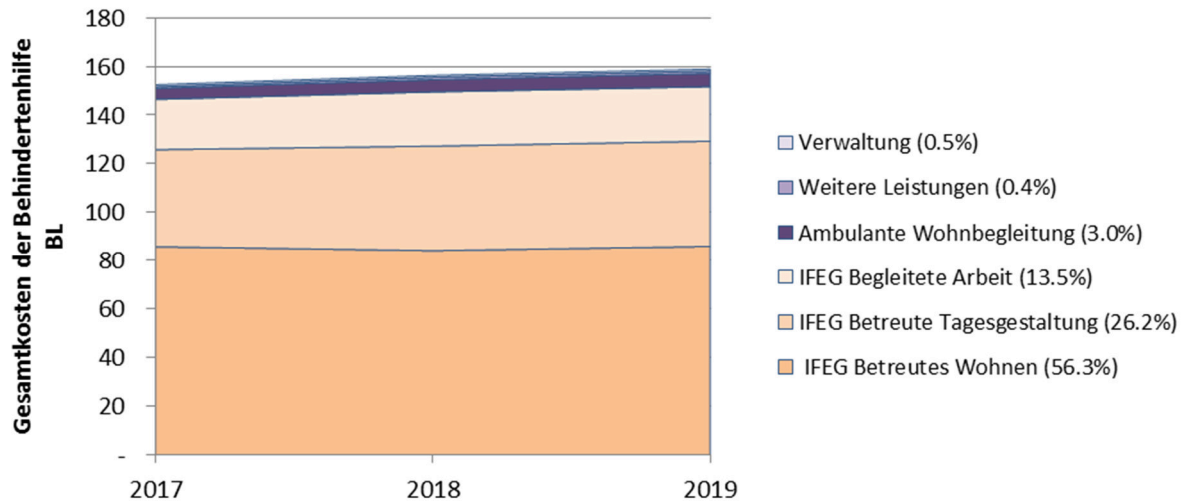


Abb. 3-1a: Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Landschaft nach Leistungen in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2019.

Im Vergleich zur Entwicklungen der IFEG-Leistungen in den Vorjahren (2017 – 2019) von durchschnittlich 1.9% fällt das Kostenwachstum in der institutionellen ambulanten Wohnbegleitung mit 9.8% deutlich grösser aus, insbesondere aufgrund steigender Anzahl Leistungsbeziehender. Die unterschiedlichen Kostenentwicklungen stehen im Einklang mit der Strategie der Behindertenhilfe Basel-Landschaft, wonach Unterstützungsleistungen, wenn möglich ambulant erbracht werden sollen.

⁵ Die Zahl ist der „Prognose der Gesundheitskosten Frühjahr 2019“ der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich entnommen.

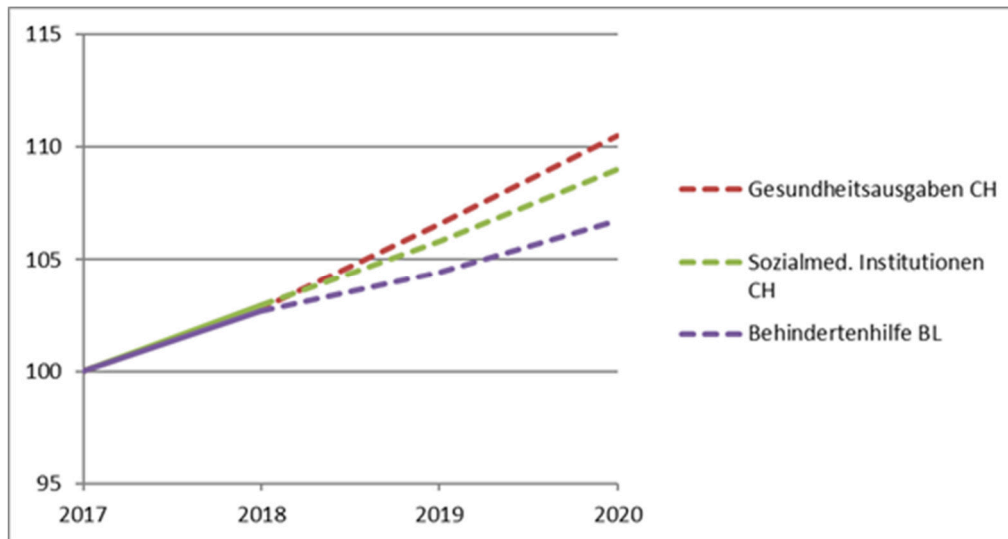


Abb. 3-1b: Indexierte Prognose des Kostenwachstums der Behindertenhilfe im Vergleich zu den Entwicklungen der Gesundheitsausgaben Schweiz (Index 2017 = 100)

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Prognose zeigt ein stabiles System, dessen Leistungen sich in Übereinstimmung mit der Strategie der Behindertenhilfe entwickeln. Das Kostenwachstum aller Leistungen fällt gegenüber anderen Leistungen der sozialen Sicherung (bspw. Entwicklung Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung und Gesundheitsausgaben (vgl. Abb. 3-1b)) eher unterdurchschnittlich aus und schwächt sich im Vergleich zu den Vorjahren leicht ab. Alle Entwicklungen haben bereits Eingang in den Finanzplan gefunden.

3.2. Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträger

Die erwartete Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe aufgrund demographischer Entwicklungen ist sowohl auf Mengeneffekte (Entwicklung des individuellen Bedarfs) wie auch auf Preiseffekte (Angleichung an Normkosten und Teuerungsausgleich) zurückzuführen.

Solche Veränderungen in den Gesamtkosten der kantonalen Behindertenhilfe zeichnen sich aufgrund der Architektur des schweizerischen Sozialversicherungssystems zu einem grossen Teil in der Rechnung des Kantons ab (vgl. Abb. 3-2). Dies deshalb, weil Leistungsbeziehende der Behindertenhilfe in aller Regel Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Wo die Behindertenhilfe Kostenbeteiligungen vorsieht, werden diese grossmehrheitlich über Ergänzungsleistungen gedeckt. Anrechenbare private Einkommen und Vermögen von Klientinnen und Klienten der Behindertenhilfe sind von Kostenentwicklungen in der Behindertenhilfe unabhängig und ihr Anteil konstant niedrig.

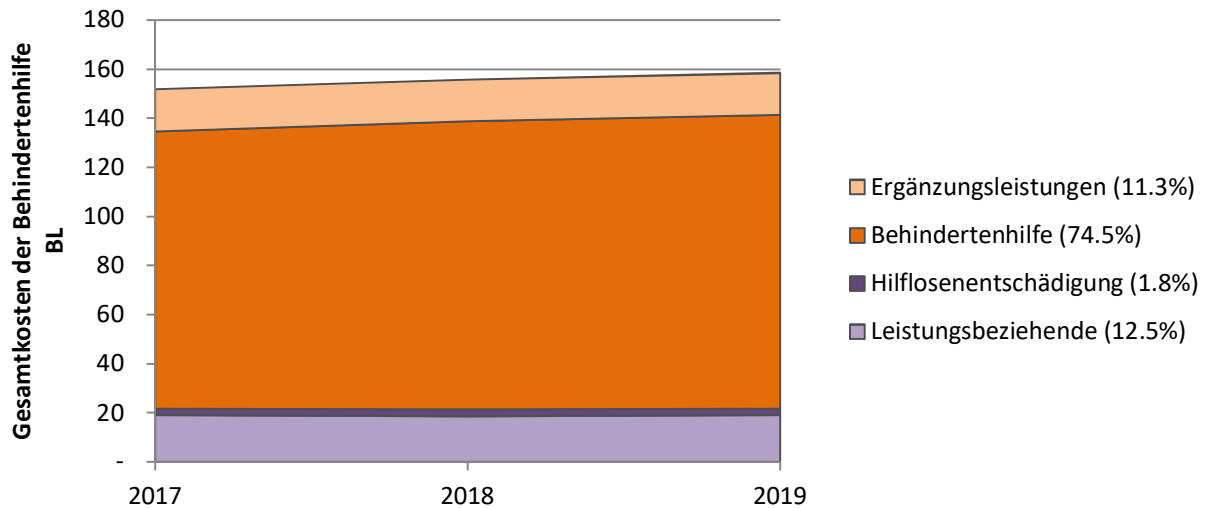


Abb. 3-2: Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Landschaft nach Kostenträgern in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2019.

4. NORMKOSTEN/-ZIELWERTE IFEG-LEISTUNGEN

Seit 2015 wurden vier Vollerhebungen zu den Bedarfs- und Kostendaten der stationären Angebote der Behindertenhilfe in den Leistungsbereichen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit (IFEG-Leistungen) durchgeführt. Die Qualität der institutionsspezifischen Daten zum Unterstützungsbedarf der Klientinnen und Klienten sowie zu den IST-Kosten konnten erhöht werden. Durch das Einführen von Qualitätsrichtlinien, Informationsveranstaltungen, Schulungen und die Überprüfung der Einhaltung kantonaler Richtlinien hat sich die Varianz der Daten verringert und der Benchmark stabilisiert.

Mit den aktuellen Erhebungsergebnissen auf Basis Rechnung 2018 besteht eine valide Datenbasis, aufgrund derer im Folgenden eine Revision der Normkostenzielwerte für IFEG-Leistungen vorgeschlagen wird. Eine bikantonale Arbeitsgruppe (AG-N) hat 27 Thesen für die Anpassung der Normkostenzielwerte geprüft. Zu den zentralen Fragestellungen zählte die Berücksichtigung von Zuschlägen in der Berechnung der neuen Normkostenzielwerte. Geprüft wurden unter anderem ein Teuerungszuschlag und die Einführung gruppenspezifischer Normkostenzielwerte im Bereich der Betreuungskosten. Die Anpassung der Themenschwerpunkte wird in den folgenden Kapiteln vertieft erläutert.

Ziel ist es, Normkostenzielwerte festzulegen, die den Institutionen der Behindertenhilfe eine verlässliche Orientierung für ihre Finanzplanung bieten. Institutionsspezifische Tarife, welche heute über den Normkostenzielwerten liegen, werden bis spätestens 01.01.2023 auf Normkostenniveau gesenkt werden. Tarife unter Normkosten können dagegen nur dann angehoben werden, wenn dies zur Erfüllung der rechtlich festgelegten Qualitätsvorgaben

erforderlich ist.

4.1. Normkosten 2020 und Normkostenzielwerte 2021 bis 2023

Gemäss der Behindertenhilfegesetzgebung basiert die Berechnung der Normkostenzielwerte grundsätzlich auf den Durchschnittskosten (Mittelwerten) 2018 der IFEG-Leistungen der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Die Durchschnittskosten nach Leistungen (vgl. Tabelle 4-1a) sind weitestgehend stabil und weichen im aktuellen Jahr um wenige Prozentpunkte von den Vorjahreswerten ab. Während der durchschnittliche IBB-Taxpunkt⁶ der Betreuungskosten in den Leistungen Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung zwischen 0.3 und 1.4 Prozent anstiegen, wuchs der Taxpunkt im Bereich Begleitete Arbeit um 4.3 Prozent. Dies aufgrund einer Veränderung der Leistungsbemessung bei einem der Haupterbringenden dieser Leistung. Die Objektkosten blieben weitestgehend konstant (+3.2% bis -0.6%).

Leistungsbereich	Einheit	2015	2016	2017	2018
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt	CHF 3.21	CHF 2.93	CHF 2.92	CHF 2.93
	monatliche Objektkosten	CHF 3'580	CHF 3'641	CHF 3'640	CHF 3'578
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt	CHF 4.54	CHF 4.08	CHF 4.26	CHF 4.32
	monatliche Objektkosten	CHF 1'977	CHF 1'992	CHF 2'125	CHF 2'110
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt	CHF 2.81	CHF 2.60	CHF 2.79	CHF 2.91
	monatliche Objektkosten	CHF 1'067	CHF 1'165	CHF 1'149	CHF 1'145

Tab. 4-1a: Entwicklung der Durchschnittskosten der Leistungen der Institutionen mit Standorten Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2015 - 2018 in CHF.

⁶ IBB-Taxpunkt = Taxe pro Betreuungspunkt und Tag gemäss Individuellem Betreuungsbedarf.

Leistungsbereich	Einheit	Normkostenzielwerte 2019
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten	CHF 3.21
	monatliche Objektkosten gB/kB	CHF 2'739
	monatliche Objektkosten pB/sB	CHF 3'983
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten	CHF 4.54
	monatliche Objektkosten gB/kB	CHF 1'541
	monatliche Objektkosten pB/sB	CHF 2'246
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten	CHF 2.81
	monatliche Objektkosten	CHF 1'067

Tab. 4-1b: Normkostenzielwerte 2019 in CHF.

4.1.1. Erhöhung der Normkostenzielwerte durch Teuerungszuschlag

Bisher wurde bei der Berechnung des Normkostenzielwerts vom Mittelwert aller Institutionen ausgegangen. Der so ermittelte Normkostenwert stellt jeweils die Obergrenze für die institutionsspezifischen Tarife dar (vgl. Kap. 4). Die bisherigen Normkostenwerte basierten auf den Kostendaten 2015. Die jährlichen Durchschnittskosten der Folgejahre wurden zwar ermittelt, hatten aufgrund der Konsolidierungsphase allerdings keine Änderung der Normkostenwerte zur Folge. Nach dem Abschluss dieser Phase, steht nun die Einführung der Normkosten 2020 sowie der Normkostenzielwerte 2023 als verlässliche Finanzplanwerte an.

Im Zusammenhang mit der Revision der Normkostenzielwerte stellt sich die Frage des Einbezugs der Teuerung. Durch die Berücksichtigung eines Teuerungszuschlags sollen Preis- und Lohnentwicklungen auf den relevanten Kostenarten von Behinderteneinrichtungen berücksichtigt und so eine schleichende Senkung ihrer Qualitätsstandards verhindert werden. Dies wäre nicht im Sinne der Normkosten-Logik. In den Normkosten 2020 sowie in den Normkostenzielwerten 2023 soll ein jährlicher Teuerungszuschlag ab 2018 enthalten sein. Ein Teuerungszuschlag mildert den Angleichungsdruck auf Institutionen über den Normkostenzielwerten.

Die Teuerung wird anhand dreier branchenrelevanter Indizes gemessen und fliesst als Zuschlag in die Berechnung der Normkostenzielwerte ein. Die Betreuungskosten werden dabei

branchenspezifisch anhand des NOGA 86-88⁷ (Nomenclature Générale des Activités économiques) indexiert. Die Objektkosten werden a) für die Preisentwicklung der Immobilienkosten anhand der Entwicklung des Schweizer Mietpreisindex bemessen und regelmässig mit dem Basler Mietpreisindex verglichen, um die Konkurrenzfähigkeit der Institutionen in der Region zu gewährleisten; b) für die Entwicklung der restlichen Sachkosten (wie z.B. Lebensmittel, Haushalt, Büromaterialien, etc.) anhand der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) abgegolten und c) für die Entwicklung der Leitungskosten anhand des NOGA 86-88 berücksichtigt.

Leistungsbereich	Kostenart	2020 (Teuerung 18-19)	Ø Teuerung pro Jahr (2018 - 2022)
Betreutes Wohnen	Betreuungskosten	1.05%	0.50%
	Objektkosten	1.62%	0.86%
Betreute Tagesgestaltung	Betreuungskosten	1.05%	0.50%
	Objektkosten	1.61%	0.84%
Begleitete Arbeit	Betreuungskosten	1.05%	0.50%
	Objektkosten	1.63%	0.88%

Tab. 4-1-1a: Erwartete, kumulierte Teuerung 2018 – 2022

Die Erhöhung der Normkostenzielwerte 2023 durch Teuerung soll nur bei groben Abweichungen zur effektiven Teuerung im Rahmen des jährlichen Datenberichts dem Regierungsrat zur Anpassung beantragt werden. Damit sind die beantragten Normkostenzielwerten 2023 diesbezüglich weitestgehend verbindliche Planwerte für die Institutionen.

⁷ NOGA 86-88 misst die Entwicklung der Schweizer Löhne im Gesundheitswesen, in Heimen sowie im Sozialwesen.

Leistung	Reduktion Angleichungspotenzial aufgrund Gewährung Teuerungszuschlag per 2023
Betreutes Wohnen	930'000
Betreute Tagesgestaltung	223'000
Begleitete Arbeit	119'000
Davon BehA	940'000
Davon EL	332'000

Tab. 4-1-1b: Prognose Reduktion Angleichungspotenzial aufgrund Teuerungszuschlag ggü. Durchschnittskosten 2018 in CHF.

Tabelle 4-1-1b gibt darüber Auskunft, in welchem Umfang die Angleichungsschritte an Normkosten aufgrund der beschriebenen Indexierung tiefer ausfallen werden als bei Festsetzung der Normkosten auf Basis der Durchschnittskosten 2018 ohne Teuerungszuschlag.

Konkret verringert sich das Angleichungspotenzial aufgrund des Teuerungszuschlags um rund 940'000 CHF für die Abteilung Behindertenangebote (BehA) des Kantons Basel-Landschaft und 332'000 CHF für die EL (vgl. Tab. 4-1-1b).

Berücksichtigung der Teuerung in der Angleichungsphase 2020 bis 2022

Liegen Leistungen der Institutionen in der Angleichungsphase bis 2023 jeweils unter den Normkostenwerten, kann die Berücksichtigung der jährlichen Teuerung ab 2020 auf den Tarifen gewährt werden. Ein Zuschlag für die Teuerung der Jahre 2018 und 2019 wird gewährt, da die Leistungstarife in den Jahren 2018 und 2019 grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst wurden. Die jährlichen Normkostenwerte 2020 bis 2022 enthalten ebenfalls einen jährlichen Teuerungszuschlag für neue oder erweiterte Leistungsangebote (vgl. Tabelle A3-3 im Anhang). Neue Angebote und Angebotserweiterungen werden in der Übergangsphase maximal zu den aktuellen jährlichen Normkosten vereinbart.

Direkt kostenwirksam gegenüber den heute vereinbarten Tarifpauschalen wird der Teuerungszuschlag nur im Falle von Institutionen, die unter Normkosten liegen. Die effektiven Kostenfolgen für den Kanton Basel-Landschaft für Teuerungszuschläge bis 2023 sind jährlich zunehmend, da eine zunehmende Anzahl an Institutionen das Niveau der Normkostenzielwerte erreicht haben wird und somit Anspruch auf Teuerung hat. Wie in Tabelle 4-1-1c dargestellt, liegen diese zwischen jährlich 291'000 CHF und 494'000 CHF. Die Kostenfolgen für den Bereich EL werden zwischen 138'000 CHF und 251'000 CHF geschätzt. Die jährliche Teuerung basiert auf prognostizierten Werten und sollen jährlich überprüft und bei einer grösseren Abweichung korrigiert werden. Der Regierungsrat entscheidet jährlich über das Niveau der Normkostenzielwerte. Die einzigen Kostenfolgen auf Tarife aller beschriebenen Anpassungen liegen ausschliesslich in den Teuerungszuschlägen begründet.

Leistung	Kostenart	2020	2021	2022	2023
Betreutes Wohnen	Betreuung	206'000	120'000	160'000	189'000
	Objekt	185'000	138'000	224'000	251'000
Betreute Tagesgestaltung	Betreuung	86'000	59'000	87'000	108'000
	Objekt	88'000	61'000	92'000	103'000
Begleitete Arbeit	Betreuung	42'000	24'000	32'000	38'000
	Objekt	25'000	25'000	49'000	56'000
Total	Total	632'000	427'000	644'000	745'000
Davon BehA		447'000	289'000	420'000	494'000
Davon EL		185'000	138'000	224'000	251'000

Tab. 4-1-1c: Geschätzte Kostenfolgen des Teuerungszuschlags auf die Tarife in CHF.

Die Kostenfolgen für die Behindertenhilfe sind im Aufgaben und Finanzplan eingestellt.

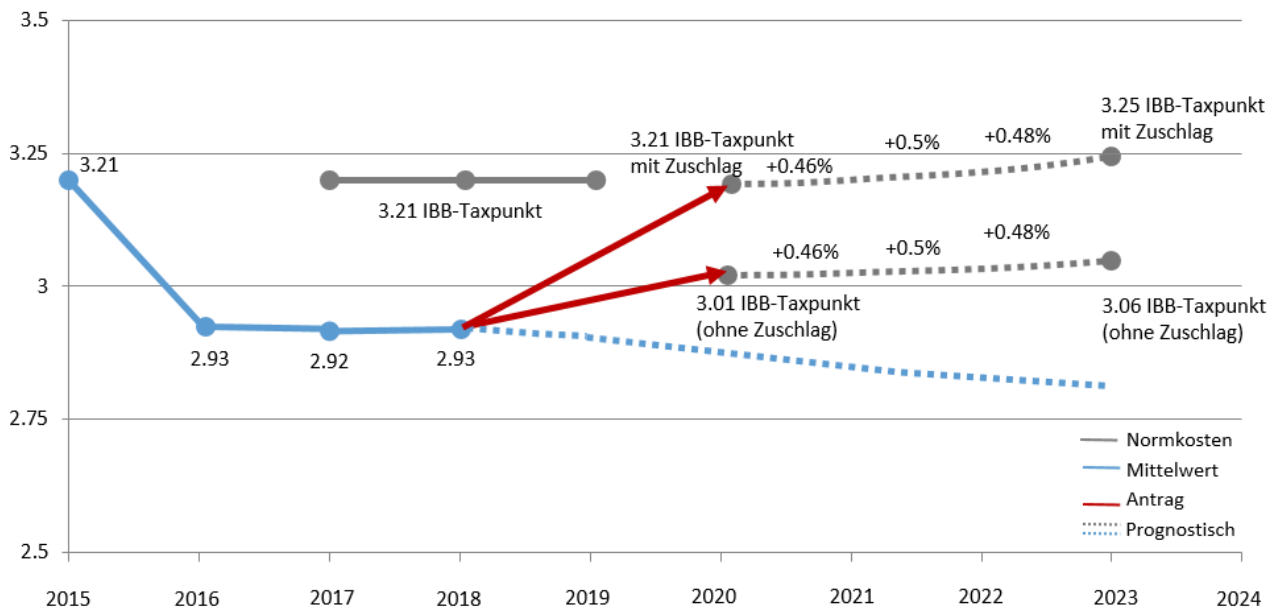
4.1.2. Einführung von gruppenspezifischen Normkostenzielwerten

Im Objektkostenbereich wurden bereits mit Systemeinführung per 2017 gruppenspezifische Normkostenzielwerte definiert (vgl. Datenbericht Behindertenhilfe 2016). Hintergrund dafür waren signifikante Abweichungen zwischen den Kostenstrukturen von Institution mit schwerpunktmässiger Ausrichtung auf Personen mit einer psychischen/suchtbedingten Behinderung im Vergleich zu jenen mit einem Betreuungsschwerpunkt für körperlich/geistig behinderte Menschen. Da das Bedarfsermittlungsinstrument IBB im Objektkostenbereich keine Bedarfsstufen unterscheidet, wurde diese kostenrelevante Differenz über gruppenspezifische Normkostenwerte abgebildet.

Neu wird die Einführung von gruppenspezifischen Normkosten auch für Betreuungskosten beantragt. Seit 2017 zeigen die Datenanalysen auch im Betreuungskostenbereich signifikante Abweichungen zwischen zwei Gruppen von Leistungserbringenden. Es konnte ermittelt werden, dass überdurchschnittlich hohe Betreuungskosten bei Institutionen anfallen, deren Zielgruppen einen hohen Pflegeaufwand aufweisen. Die Abweichung von den Durchschnittskosten beträgt bis zu 25%. Grund dafür ist ein hoher Umfang an pflegerischen Leistungen, der nicht vollständig durch das Bedarfsermittlungsinstrument IBB abgebildet werden kann. Um dem Rechnung zu tragen, sollen die Normkostenzielwerte für diese Gruppe von Institutionen künftig erhöht werden. Der gruppenspezifische Zuschlag wird auf Basis des höheren Kostenmittelwerts von Institutionen mit Kernleistung Pflege berechnet.

Als unabhängiger und aussagekräftiger Indikator für die Zuordnung einer Institution zu dieser Gruppe, hat sich die Unterscheidung nach Anteil ihrer Klientinnen und Klienten mit Anspruch auf

Hilflosenentschädigung⁸ (HE) erwiesen. Institutionen sollen automatisch Teil der Gruppe mit Schwerpunkt in der Betreuung von Klientinnen und Klienten mit hohem Unterstützungsbedarf bei alltäglichen Lebensverrichtungen sein, wenn der Anteil ihres Klientels mit HE-Anspruch mindestens 60% der Leistungsbeziehenden beträgt und den *Zuschlag HE-Bedarf* erhalten. Liegt dieser unter 40%, gehört die Institution nicht zur Gruppe. Leistungserbringende, die in den Wertebereich zwischen 40 und 59% fallen (betrifft in beiden Kantonen insgesamt drei Institutionen), werden anhand ihrer konzeptioneller Ausrichtung einer Gruppe zugeteilt. Die individuelle Prüfung einer Institution in der Bandbreite von 40-59% ist notwendig, damit die Institutionen ihre Gruppenzugehörigkeit nicht laufend ändern können.



Tab. 4-1-2a: Exemplarische Entwicklung der Normkosten bis 2023 im Leistungsbereich Betreutes Wohnen in CHF.

Der beschriebene HE-Indikator soll neu auch die Gruppenzugehörigkeit betreffend die bereits bestehenden zielgruppenspezifischen Objektnormkosten definieren (bisheriger Indikator: Wahl

⁸ Als hilflos gemäss Art. 42 IVG gilt, wer wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigt oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Es besteht eine grosse Schnittmenge zu den Leistungen der Grundpflege gemäss Art 7, Abs. 2, lit. c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV).

des Fragebogentyps bei der Bedarfsermittlung mit IBB). Im Objektkostenbereich werden weiterhin zwei Gruppen unterschieden: eine *Gruppe tiefer HE-Bedarf* und eine *Gruppe hoher HE-Bedarf*. Die Berechnung dieser Normkostenzielwerte in den Objektkosten erfolgt auf den Durchschnittskosten der jeweiligen Gruppe.

Für den Bereich der Begleiteten Arbeit werden weiterhin keine gruppenspezifischen Normkosten vorgesehen. Die Daten zeigen keine signifikanten Unterschiede in den Kostenstrukturen verschiedener Institutionsgruppen.

Direkt finanzwirksam ist die Erhöhung der Normkostenzielwerte in Folge der Einführung gruppenspezifischer Werte auf die Tarife 2020 ausschliesslich im Falle neuer Leistungsangebote oder Leistungserweiterungen, da diese maximal zu Normkosten abgegolten werden können. Für alle bisherigen Leistungserbringenden gilt hingegen, dass ihre Tarife – falls diese über Normkosten liegen – bis Ende 2022 schrittweise an die Normkosten gesenkt werden müssen.

Leistung	Reduktion Angleichungspotenzial aufgrund gruppenspezifischer Normkostenzielwerte per 2023
Betreutes Wohnen	1'405'000
Betreute Tagesgestaltung	141'000
Begleitete Arbeit	-
Davon BehA	1'546'000
Davon EL	-

Tab. 4-1-2b: Prognose Reduktion des Angleichungspotenzials aufgrund gruppenspezifischer Normkostenzielwerte in CHF.

Gruppenspezifische Normkostenzielwerte führen dazu, dass das zukünftig zu erwartende Volumen der Normkostenangleichung von Institutionen über Normkosten kleiner ausfällt als im Falle eines Verzichts auf deren Einführung. Die Reduktion des Angleichungspotenzials für den Kanton Basel-Landschaft liegen bei rund 1.5 Mio. CHF (vgl. Tab. 4-1-2b).

4.1.3. Antrag Normkosten 2020 und Normkostenzielwerte 2023

Die Festsetzung der Normkosten für das Jahr 2020 kann unterschiedlich erfolgen, insbesondere:

- a) Anhand der Mittelwertberechnung (derzeit aktuellste Basis Rechnung 2018) der Kosten der Institutionen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt (vgl. Tab. 4-1a).
- b) Die Normkostenzielwerte 2019 werden unverändert auch für das Jahr 2020 angewandt.

Die Normkosten 2020 werden auf Basis der Mittelwertberechnung unter Berücksichtigung der Teuerung berechnet. Ausserdem werden die Normkosten für Institutionen mit Pflegeschwerpunkt um einen gruppenspezifischen Zuschlag erhöht. Die Varianten a bis b sollen nicht weiterverfolgt werden. (a) birgt das Risiko, dass sie von Institutionen nicht umsetzbar sind, insbesondere von Institutionen, welche Personen mit hohem Pflegebedarf betreuen. Die Normkostenzielwerte gemäss (b) basieren auf einer nicht mehr aktuellen Rechnungsbasis und weichen von der aktuellen Rechnungsbasis 2018 ab. Sie unterscheiden sich deutlich von Zielwerten 2023, was die finanzielle Anpassung der Institutionen an die Normkostenzielwerte 2023 erheblich erschwert.

Für Basel-Landschaft und Basel-Stadt soll den Regierungsräten die Variante (c) zur Genehmigung beantragt werden. Mit dieser Variante wird Transparenz und Verlässlichkeit für die Finanzplanungen der Institutionen hergestellt. Die finanziellen Auswirkungen auf die Tarife 2020 beschränken sich auf neue, zusätzliche Plätze.

Die Kostenfolgen der Festsetzung der Normkosten 2020 auf die Tarife für das Jahr 2020 sind in Tabelle 4-1-1c ausgewiesen.

Leistungsbereich	Einheit	Normkosten 2020 (in CHF)	Normkostenzielwerte 2023 (in CHF)
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag) ¹⁾	3.01	3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten mit Zuschlag HE-Bedarf ²⁾	3.21	3.25
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf ³⁾	2'901	2'980
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf ⁴⁾	4'139	4'251
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag) ¹⁾	4.36	4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten mit Zuschlag HE-Bedarf ²⁾	4.48	4.54
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf ³⁾	1'570	1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf ⁴⁾	2'281	2'341
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.94	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'164	1'197

1) Wert entspricht dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 inkl. Teuerungszuschlag.

2) Wert entspricht dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 inkl. Teuerungszuschlag sowie dem Zuschlag für Hilflosenentschädigungs-Bedarf (HE-Bedarf).

3) Wert entspricht dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 der Institutionen, die zur Gruppe "tiefer HE-Bedarf" gehören., inkl. Teuerungszuschlag. Institutionen sind Teil der "Gruppe tiefer HE-Bedarf", beträgt ihr Klientelanteil mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung (HE) ≤ 40% der Leistungsbeziehenden.

4) Wert entspricht dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 der Institutionen, die zur Gruppe "hoher HE-Bedarf" gehören, inkl. Teuerungszuschlag. Institutionen sind Teil der "Gruppe hoher HE-Bedarf", beträgt ihr Klientelanteil mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung (HE) grundsätzlich über 60% der Leistungsbeziehenden. (Institutionen im Wertebereich zwischen 40 und 59% fallen werden nach konzeptioneller Ausrichtung zugeteilt.)

Tab. 4-1-3: Normkosten 2020 und Normkostenzielwerte 2023 für IFEG-Leistungen in CHF.

4.1.4. Prognose Normkostenzielwerte 2021 und 2022

Die prognostischen Normkostenzielwerte würden bei Wahl von Variante (c) und ihrer Fortführung in den Jahren 2021 und 2022 voraussichtlich wie folgt dem Regierungsrat beantragt:

Leistungsbereich Einheit		Normkosten	Prognostische Normkosten	
		2020	2021	2022
Betreutes Wohnen	IBB Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	3.01	3.03	3.04
	IBB Taxpunkt Betreuungskosten mit Zuschlag HE-Bedarf	3.21	3.22	3.23
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'902	2'925	2'953
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4'140	4'173	4'213
Betreute Tagesgestaltung	IBB Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	4.36	4.38	4.41
	IBB Taxpunkt Betreuungskosten mit Zuschlag HE-Bedarf	4.48	4.50	4.52
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'570	1'582	1'597
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'281	2'300	2'321
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	2.94	2.95	2.97
	monatliche Objektkosten (alle)	1'164	1'173	1'185

Tab. 4-1-4: Prognostische Normkosten für IFEG-Leistungen 2021 und 2022 in CHF.

4.2. Prognose der Auswirkung von Tarifsenkungen auf Budget und Finanzplan

Durch die erwartete Angleichung der Institutionen über Normkosten auf die beantragten Normkostenzielwerte 2023 (vgl. Kap. 4.1.3) entsteht eine Reduktion der Beiträge der Behindertenangebote (BehA) des Kantons Basel-Landschaft von rund 1.68 Mio. CHF. Ein zusätzliches Angleichungspotenzial von 1 Mio. CHF resultiert für die EL (vgl. Tab. 4-2).

Das Führen von Rücklagenkonten der Institutionen wird durch die Einführung von Normkosten ab 2023 hinfällig. Der erwartete Rückfluss dieser Gelder an den Kanton umfasst 1.85 Mio. CHF. Die resultierenden rund 4 Mio. CHF sind in den Planwerten des AFPs als Spareffekte enthalten.

	B 2020	F 2021	F 2022	F 2023	Total
Prognostische Minderausgaben im AFP 2020 - 2023 eingestellt	-	0.25	0.25	3.50	4.00
Neue Prognose ²⁾ des Angleichungspotenzials BehA ¹⁾	0.42	0.42	0.42	0.42	1.68
Neue Prognose ²⁾ des Angleichungspotenzials EL	0.25	0.25	0.25	0.25	1.01
Neue Prognose ²⁾ erwarteter Rückfluss Rücklagenkonti	-	-	-	1.85	1.85
Total ²⁾	0.67	0.67	0.67	2.52	4.53
Delta zu AFP 2020 - 2023	0.67	0.42	0.42	-0.98	0.53
1) BehA = Abteilung Behindertenangebote 2) Prognose auf Basis Datenbericht 2019					

Tab. 4-2: Vergleich Minderausgaben im AFP zum Angleichungspotenzial Normkostenzielwerte 2023 und dem Rückfluss der Rücklagenkonti in Mio. CHF.

4.3. Monitoring und Steuerungsziele

Es wird ein Monitoring des Angleichungsprozesses sowie der Entwicklung der IST-Kosten und der finanzpolitischen Entwicklungen stattfinden, worüber der Datenbericht jährlich Auskunft geben wird. Das Monitoring wird die tatsächlichen jährlichen Angleichungswerte dem erwarteten Anpassungspotenzial gegenüberstellen. Die Anpassungsschritte mit den einzelnen Institutionen, welche über den Normkostenzielwerten 2023 liegen, können individuell vereinbart werden. Wird keine Vereinbarung gefunden, ist die Anpassung linear zu gestalten.

Zudem werden die geschätzten Werte für die jährliche Teuerung periodisch mit der tatsächlichen Teuerung verglichen. Bei groben Abweichungen kann der Normkostenzielwert 2023 um das Delta der geschätzten zur effektiven Teuerung korrigiert werden. Der Regierungsrat beschliesst die Normkostenzielwerte jährlich.

5. AMBULANTE LEISTUNGEN

Die Einführung der neuen Bedarfsermittlungsinstrumente und Finanzierungssystematik in der Behindertenhilfe erfolgte etappiert. Nach der Systemumstellung im IFEG-Bereich per 2017 wurden per 1. Januar 2019 auch alle ambulanten Leistungen der Behindertenhilfe in eine neue Abgeltungslogik überführt. Diese basiert auf einer individuellen Bedarfsermittlung (Individueller Hilfeplan IHP) einerseits und einem Referenzstundenansatz für IHP-Betreuungsleistungen andererseits. Die per 2019 mit IHP für bisherige Klientinnen und Klienten ermittelten Betreuungsbedarfe wiesen ein ähnliches Gesamtvolumen aus, wie die für dieselbe Personengruppe zuvor erbrachten Leistungen.

5.1. Monitoring Steuerungsziele 2019 und Steuerungsziele 2020

Mit dem Ziel, die Ergebnisse der aktuellen Bedarfsermittlungspraxis der Fachlichen Abklärungsstelle (FAS) besser zu verstehen (vgl. dazu auch Kap. 6.1) und den bestehenden Leistungskatalog für ambulante Leistungen der Behindertenhilfe mit Blick auf seine Anschlussfähigkeit an die Bedarfsermittlung mit IHP (z.B. Unterscheidung von Fach-, Assistenz- und Bereitschaftsleistungen, Umgang mit Freizeitbegleitung und aufsuchenden tagesstrukturierenden Leistungen) sowie seine Abgrenzung zu ambulanten Leistungen anderer Kostenträger (z.B. Spitex-Leistungen, Assistenzbeitrag der IV, Haushaltshilfe, Betreuung durch Angehörige) zu überprüfen, bildeten die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Auftrag der Kommission gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Mai 2019 eine Arbeitsgruppe „Ambulante Wohnbegleitung“ (AG-AWB).

Die ersten Ergebnisse aus Datenanalyse und Recherchen zu den genannten Fragestellungen können Ende 2019 erwartet werden. Im Anschluss sollen daraus konkrete Entwicklungsziele hinsichtlich der Ausdifferenzierung des Leistungskatalogs sowie allfälliger Anpassungen seitens des Bedarfsermittlungsinstrumentes IHP und des bei der FAS angesiedelten Abklärungsverfahrens abgeleitet werden. Die Ausarbeitung eines entsprechenden Massnahmenplans fällt in das erste Halbjahr 2020. Die Umsetzung der Massnahmen ist ab Juli 2020 geplant.

In Abhängigkeit der Entscheide betreffend die künftige Ausgestaltung des ambulanten Leistungskatalogs der Behindertenhilfe muss per 2021 auch die heutige Finanzierungslogik auf Passung überprüft werden. Finanzseitig stehen 2020 im Bereich der ambulanten Leistungen mit Blick auf die Systemsteuerung in der Behindertenhilfe deshalb folgende Themenschwerpunkte im Fokus:

- Auswertung der in Vorbereitung der Plausibilisierung der Referenzstundenansätze (inkl. Wegpauschalen) und ihrer allfälligen Revision per 2021 bei allen Anbietenden ambulanter Wohnbegleitung durchgeführten Datenerhebung zu Kosten und Begleitstunden;
- Überprüfung und allfällige Revision der Normkostenzielwerte für personale und nicht personale ambulante Leistungen per 2021 unter Berücksichtigung der Teuerung;
- Überprüfung von Alternativen zur pauschalierten Leistungsabgeltung für ambulante Leistungen (z.B. effektive Leistungsabrechnung, Ausweitung des Anwendungsbereichs des persönlichen Budgets) in Übereinstimmung mit den übergeordneten Reformzielen der Behindertenhilfe, insbesondere einer möglichst subjektorientierten Finanzierung gemäss individuellem Bedarf sowie einer Stärkung der Wahlfreiheit in Bezug auf die Form des Leistungsbezugs.

5.2. Referenzstundenansätze 2020

Für ambulant erbrachte Leistungen der Behindertenhilfe gelten ebenfalls Normkosten. Der Regierungsrat hat diese in Form von Referenzstundenansätzen für Fach- bzw. Assistenzleistungsstunden definiert. Ihre Umrechnung in Betreuungs- und Objektkostenpauschalen pro IHP-Stufe ist in den Anhängen 2 bis 5 zur BHV geregelt. Erste belastbare Daten zu effektiven Begleitstundenaufwänden und korrespondierenden Kosten von

Anbietende ambulanter Leistungen nach neuem Finanzierungsmodell zur Plausibilisierung der geltenden Normkosten werden erst mit dem Abschluss des Betriebsjahres 2019 Anfang 2020 vorliegen. Eine Beurteilung und allfällige Revision der geltenden Normkosten für ambulante Leistungen ist auf dieser Basis frühestens per 1. Januar 2021 möglich und wird im Rahmen des Datenberichts Behindertenhilfe 2020 beantragt.

Dem Regierungsrat wird daher empfohlen – in Übereinstimmung mit dem Kanton Basel-Stadt - die geltenden Referenzstundenansätze für institutionelle und nicht institutionelle ambulante Leistungen der Behindertenhilfe im Jahr 2020 unverändert beizubehalten. Zur Genehmigung werden entsprechend beantragt:

Normkosten	Fachleistung		Assistenz nicht institutionell	Assistenz nicht institutionell
	institutionell		Tag	Nacht
	Tag		Tag	Nacht
Betreuungskosten/Stunde	CHF 90.00		CHF 37.00	CHF 50.00
Objektkosten/Stunde	CHF 35.00		--	--
Wegzuschlag/Minute	CHF 1.50		--	--
	Zone 0	0 min	CHF 0	
	Zone 1	6 min	CHF 9	
	Zone 2	12 min	CHF 18	
	Zone 3	18 min	CHF 27	

Tab 5-2: Referenzstundenansätze für ambulante Leistungen 2020

5.3. Steuerungsziele 2020 bis 2023

Zusammenfassend stehen 2019 im Bereich der ambulanten Leistungen mit Blick auf die Systemsteuerung in der Behindertenhilfe folgende Themenschwerpunkte im Zentrum:

- 2019 erfolgt eine Überprüfung der aktuellen IHP-Bedarfsermittlungspraxis der FAS, insbesondere mit Blick auf einen weitest möglichen Abgleich mit dem Leistungskatalog der ambulanten Wohnbegleitung.
- Zugang zu ambulanten Leistungen
- In Vorbereitung der Plausibilisierung der Referenzstundenansätze und ihrer allfälligen Revision per 2021 führen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft Anfang 2020 bei allen

Anbietenden ambulanter Wohnbegleitung eine Datenerhebung zu Kosten und Begleitstunden im Jahr 2019 durch. Die Erhebung wird bereits Anfang 2019 konzipiert.

- Die Normkostenzielwerte für personale und nicht personale ambulante Leistungen werden per 2021 überprüft und gegebenenfalls revidiert.

6. WEITERE LEISTUNGEN

6.1. Fachliche Abklärungsstelle FAS: Monitoring Ziele 2019/2020

Die ersten drei Betriebsjahre der Fachlichen Abklärungsstelle (FAS) für die Ermittlung des individuellen Bedarfs von Personen mit Behinderung waren geprägt von Aufbauarbeiten. Die Organisation wurde aufgebaut, Prozesse, Grundlagen und Hilfsmittel wurden entwickelt und standardisiert. Die Grundelemente für das Funktionieren der FAS sind damit erarbeitet. Nun kann die inhaltlich-fachliche Entwicklung der Abklärungsstelle vertieft angegangen werden. Im neuen System der Behindertenhilfe, welches auf die Teilhabe der Personen mit Behinderung ausgerichtet ist, kommt der FAS eine wichtige Rolle zu. Spezifische Kenntnisse im Bereich der Funktionalen Gesundheit und der Teilhabeorientierung sollen erworben und aktiv in die eigene Arbeit integriert werden. Expertise und vertiefte Kenntnisse zu diesen Themen stellen im System der Behindertenhilfe Schlüsselkompetenzen dar. Um der FAS neben der Konsolidierung als Fachstelle auch diese inhaltliche Entwicklung zu ermöglichen, planen die beiden Kantone die aktuell besetzten insgesamt 360% Stellenprozente auch für die nächsten vier Jahre festzuschreiben.

6.2. Informations- und Beratungsstellen INBES: Monitoring Ziele 2019/2020

In Umsetzung der übergeordneten Ziele der UN-BRK richtet die Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ihre Leistungen am individuellen Bedarf aus und fördert in ihrem Rahmen die Selbstbestimmung und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen. Um diese Möglichkeiten nutzbar zu machen, muss das System für die Betroffenen verstehbar gemacht werden. Es braucht also ganz zentral befähigende Leistungen für die Menschen mit Behinderung – namentlich unabhängige Beratungs- und Bildungsleistungen sowie Leistungen des Verfahrensmanagements. Die Informations- und Beratungsstellen INBES, welche einen Teil dieser Leistungen anbieten, wurden wider Erwarten in den ersten drei Jahren 2017-2019 noch weit unter den Erwartungen des Mengengerüsts in Anspruch genommen. Ihre Stärkung soll in den nächsten Jahren mit diversen Massnahmen erreicht werden.

Die Leistung soll dahingehend entwickelt werden, dass der Prozess der Teilhabe und Selbstbefähigung bei den Betroffenen und in den Institutionen langfristig unterstützt wird. Es sollen verschiedene spezialisierte und qualifizierte Informations- und Beratungsangebote zur Befähigung behinderter Personen bei der Ausübung ihrer Mitbestimmungsrechte im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens und der Ausgestaltung des individuellen Leistungsbezugs aufgebaut und entwickelt werden. Dabei gilt es die Angebote leicht zugänglich und möglichst unabhängig vom Leistungsanbietenden auszugestalten und diese gut bekannt zu machen. Der

Einbezug von Peerpersonen und somit eine Beratung auf Augenhöhe soll gefördert werden.

7. FINANZIERUNG VON PFLEGELEISTUNGEN IN DER BEHINDERTENHILFE

Die Frage des Zugangs zur Finanzierung von Pflegeleistungen von Personen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft hat seit 2017 an Bedeutung gewonnen. Dies aus folgenden Gründen:

- Leistungen der Behindertenhilfe werden gemäss § 2 Abs. 3 BHG subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und/oder Privatversicherungen finanziert. Dies schliesst auch KVG-Leistungen ein.
- Auch Personen mit Behinderung haben Zugang zu KVG-Leistungen – unabhängig davon, ob sie Leistungen der Behindertenhilfe beziehen oder nicht. Das bundesrechtlich verankerte Gebot der Behindertengleichstellung stützt diesen Rechtsanspruch.
- In Einrichtungen der Behindertenhilfe werden Pflegeleistungen schon heute in relevantem Umfang erbracht. Insbesondere in auf Pflege spezialisierten Behinderteneinrichtungen übersteigt der durchschnittliche Pflegeaufwand jenen in Alters- und Pflegeheimen sogar deutlich. Das Volumen pflegerischer Leistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe wird aufgrund demographischer Entwicklungen (steigende Lebenserwartung von Personen mit Behinderung) in den kommenden Jahren weiter zunehmen.
- Mit Einführung von Normkosten für Betreuungsleistungen in der Behindertenhilfe steigt der finanzielle Anpassungsdruck auf Leistungserbringende. Die Einführung gruppenspezifischer Normkostenzielwerte für Institutionen der Behindertenhilfe mit einem hohen Anteil an Klientinnen und Klienten mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung gemäss Art. 42 IVG per 2020 (vgl. dazu Kap. 4.1.3) dämpft den finanziellen Anpassungsdruck für Institutionen der Behindertenhilfe, die in der Kernleistung Pflege erbringen. Die Einführung von gruppenspezifischen Normkostenzielwerten wird die Tendenz zur Kostenverlagerung in die Pflegefinanzierung vermutlich etwas dämpfen und gleichzeitig die Schnittstelle zwischen den Leistungen der Behindertenhilfe und Pflegeleistungen transparenter kennzeichnen.

Mit Blick auf diese Rahmenbedingungen und die zu erwartenden Entwicklungen beobachten die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Entwicklungen in der Praxis weiterhin eng. Die eingeleitete strategische Ausrichtung wird mit Blick auf den vorliegenden Datenbericht aktualisiert und bestätigt:

- Die Behindertenhilfe anerkennt die besonderen Anforderungen an Betreuungsumfang und Fachlichkeit in der Begleitung von hilflosen Personen gemäss IVG und führt deshalb für die Leistungen Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung gruppenspezifischen Normkostenzielwerte ein. Darüber hinaus wird die subjektorientierte Finanzierung von Pflegeleistungen in Behinderteneinrichtungen über KVG einer objektorientierten Finanzierung über Spezialtarife für Institutionen mit Pflegeschwerpunkt vorgezogen. Sie entspricht den im

BHG formulierten Grundsätzen des individuellen Bedarfs sowie der subjektorientierten und normkostenbasierten Finanzierung besser.

- Der Kanton Basel-Landschaft ermöglicht deshalb Heimen der Behindertenhilfe grundsätzlich den Zugang zur Finanzierung von Pflegeleistungen über KVG, er treibt diesen Prozess aber nicht proaktiv voran.
- Eine Aufnahme von Behindertenheimen auf die Pflegeheimliste (Finanzierung stationärer Pflegeleistungen) ist möglich, allerdings nur wenn ein Behindertenheim bereits heute pflegerische Kernkompetenz aufweist. Die konkreten qualitativen Anforderungen, der Prüfprozess und die Rollen für eine Aufnahme von Heimen der Behindertenhilfe auf die Pflegeheimliste des Kantons Basel-Landschaft wurden zwischen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vereinbart und dokumentiert.
- Die Aufnahme auf die Pflegeheimliste darf ausserdem nicht die Erfüllung des Kernauftrags der Behindertenhilfe – die Förderung der sozialen Teilhabe – gefährden.⁹
- Um Umsetzungsrisiken – insbesondere hinsichtlich möglicher Doppelfinanzierungen, der Einhaltung der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) sowie betreffend Regelungen zur Finanzierung der „Pflegerestkosten“ bei ausserkantonalen Leistungsbeziehenden – zu minimieren, werden in der Praxis die notwendigen Vorkehrungen getroffen und die Ausgestaltung der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen an der Schnittstelle zwischen BHG und KVG überprüft und gegebenenfalls angepasst.

⁹ Im Sinne der Förderung sozialer Teilhabe werden in Einrichtungen der Behindertenhilfe Leistungen aus dem Spektrum der Grundpflege oftmals mit „agogischem Mehrwert“ erbracht und finanziert (z.B. Essenseingabe mit oraler Stimulation am Gemeinschaftsmittagstisch statt Ernährung über Magensonde). Der zeitliche Mehraufwand für solche Leistungen wird in der Regel nicht über KVG finanziert.

Leistungsbereich	Kostenträger	2017	2018	2019	Ø Entwicklung 17-19	
IFEG	Kanton	Behindertenhilfe	109.40	113.23	115.34	2.72%
		EL periodisch	16.14	15.79	15.95	-0.61%
	Leistungsbezüger	HE	2.66	2.94	2.53	-2.50%
Kostenbeteiligung		18.24	17.77	18.17	-0.19%	
Ambulant	Kanton	Behindertenhilfe	2.96	3.18	3.45	8.44%
		KK-EL	0.94	1.13	1.22	15.05%
	Leistungsbezüger	Kostenbeteiligung	0.67	0.74	0.80	9.77%
Weitere Leistungen	Kanton	Behindertenhilfe	0.67	0.97	0.96	21.16%
		Total Behindertenhilfe	113.03	117.38	119.76	2.97%
		Total EL	17.09	16.92	17.17	0.26%
		Total Kanton	130.12	134.30	136.93	2.62%
		Total HE	2.66	2.94	2.53	-2.50%
		Total Kostenbeteiligung	18.91	18.51	18.97	0.17%
		Total Leistungsbezüger	21.57	21.45	21.50	-0.16%
		Gesamtkosten	151.69	155.75	158.43	2.22%

Tabelle A1-2: Entwicklung der Gesamtkosten nach Kostenträger in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2019.

Legende: EL = Ergänzungsleistung KK-EL = Ergänzungsleistung für Krankheits- und
HE = Hilflosenentschädigung Behinderungskosten

8.2. Tabellen zu Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2017	2018	2019	Ø Entwicklung 17-19
IFEG	Institutionelle Leistungserbringer	Betreutes Wohnen (in Tagen)	223'694	226'565	230'272	1.47%
		Betreute Tagesgestaltung (in Tagen)	129'447	142'421	139'753	3.98%
		Begleitete Arbeit (in Tagen)	155'347	160'106	161'635	2.02%
		Total IFEG (in Tagen)	508'487	529'092	531'660	2.28%
		Sonderbedarf (in Stunden)	-	7'906	10'027	n.a.
		Zusatzbedarf (in Stunden)	-	-	622	n.a.
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringer	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung (in Stunden)	32'841	35'305	36'618	5.75%
		Nicht inst. ambulante Wohnbegleitung (in Stunden)	-	-	565	n.a.
		Unterstützendes familiäres Umfeld (in Stunden)	-	-	-	n.a.
		Total nicht institutionell (in Stunden)	-	-	565	n.a.
		Total ambulant (in Stunden)	32'841	35'305	37'183	6.61%
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen (nur Beratung /in Stunden)	6'080	6'080	6'432	2.89%
		INBES (in Stunden)	440	960	960	59.09%
		FAS (in Stunden)	1'115	2'436	1'560	19.96%
		Total weitere Leistungen (in Stunden)	7'635	9'476	8'952	8.62%

Tabelle A2-1: Entwicklung der Gesamtleistungen nach Leistungsbereichen für die Jahre 2017 – 2019 (Leistungsbezüger BL in BL oder in BS).

Legende: INBES = Information- und Beratungsstelle
FAS = Fachliche Abklärungsstelle

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2015	2016	2017	2018	2019	Ø Entwicklung 17-19
IFEG	Institutionelle Leistungserbringer	Betreutes Wohnen (IBB-Pkt)	62.2	62.0	61.1	63.7	64.0	2.30%
		Betreute Tagesgestaltung (IBB-Pkt)	43.2	41.7	41.2	42.1	41.9	0.89%
		Begleitete Arbeit (IBB-Pkt)	31.8	30.2	27.8	29.1	28.2	0.83%
		Sonderbedarf (IHP-Std. pro Monat)			n.a.	82.36	92.85	n.a.
		Zusatzbedarf (IHP-Std. pro Monat)			n.a.	n.a.	6.25	n.a.
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringer	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung (IHP-Std. pro Monat)			11.8	10.8	12.5	2.98%
		Nicht institutionelle amb. Wohnbegleitung (Std. pro Monat)			n.a.	n.a.	112.3	n.a.
		Unterstützung Familiäres Umfeld (Std. pro Monat)			n.a.	n.a.	0.0	n.a.

Tabelle A2-2: Entwicklung des durchschnittlichen Bedarfs nach Leistungsbereichen in IBB-Punkten resp. Betreuungsstunden für die Jahre 2015 – 2019.

(Leistungsbezüger BL in BL oder in BS).

Legende: IBB-Pkt = Punktwert für Instrument „Individuellen Betreuungsbedarf“

IHP = Stundenansatz für Instrument „Individueller Hilfeplan“

Leistungsbereich	Leistung	2014	2015	2016	2017	2018	Ø Entwicklung 14-18	
IFEG	Betreutes Wohnen	888	907	910	888	876	-0.34%	
	Betreute Tagesgestaltung	906	940	957	959	973	1.85%	
	Begleitete Arbeit	1'176	1'236	1'258	1'231	1'254	1.66%	
	Ambulante Wohnbegleitung	vor 2017 keine Angaben möglich				268	274	n.a.
	Total IFEG	2'036	2'122	2'211	2'264	2'300	3.24%	

Tabelle A2-3: Entwicklung der Anzahl Leistungsbeziehender (Leistungsbeziehende BL in BL, BS und anderen Kantonen) für die Jahre 2013 bis 2018, pro Leistung und insgesamt¹⁰.

¹⁰ Die Summe der Anzahl Personen in den einzelnen Leistungen ist höher, als das Total, da viele Personen mehrere Leistungen beziehen.

Leistungsbereich	Leistung	2017	2018	2019	Ø Entwicklung 2017-2019
IFEG	Betreutes Wohnen	780	797	799	0.80%
	Betreute Tagesgestaltung	631	688	680**	2.60%
	Begleitete Arbeit	666	690	693	1.38%
	Sonderbedarf	0	7.7	9.0	n.a.
	Zusatzbedarf	0	0	6.0	n.a.

Tabelle A2-4: Entwicklung der Leistungsmengen (Menge bezogen auf Leistungsbeziehende BL in BL, BS und anderen Kantonen) für die Jahre 2017 bis 2019 (Leistungsmenge bei neu Ein- oder Austretenden in Anz. Leistungsmonaten/12)

**Auf das Jahr 2019 hin wurden für die Leistung Betreute Tagesgestaltung, sofern diese zusammen mit der Leistung Wohnen erbracht wird, die Pensen neu eruiert. Dies führte zu durchschnittlich tieferen Pensen.

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ø Entwicklung
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	43.3	43.1	43.3	43.6	44.2	44.1	44.4	45.4	46.1	46.5	0.94%
		Anteil Personen mit HE in %	Zahlen erst ab 2015 erhoben						70.9%	71.5%	71.0%	70.1%	69.2%
	Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	42.8	42.5	42.7	43.2	43.7	43.6	44.0	44.5	45.5	45.7	0.70%
		Anteil Personen mit HE in %	Zahlen erst ab 2015 erhoben						81.1%	71.5%	69.8%	70.5%	66.7%
	Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	41.1	41.2	41.6	41.6	41.7	41.7	41.4	42.4	42.6	42.6	0.61%
		Anteil Personen mit HE in %	Zahlen erst ab 2015 erhoben						17.4%	18.0%	14.9%	14.8%	12.9%
Ambulant	Ambulante Leistungen	Ø-Alter in Jahren	Zahlen erst ab 2017 erhebbar						44.9	45.7	45.8		

Tabelle A2-5: Entwicklungen des Ø-Alter und HE nach Leistungsbereich (Stichtag 01.06.) für die Jahre 2010 bis 2019 (Leistungsbezüger BL in BL oder BS).

Legende: HE = Hilflosenentschädigung

8.3. Tabellen zu Kosten- und Preisentwicklung und Normkostenzielwerte

Leistungsbereich	Kostenebene	Leistung	2015 (Normkosten 2017)	2016	2017	2018	Ø Entwicklung 15-18
Betreutes Wohnen	effektive Kosten	IBB-Taxpunkt	3.21	2.93	2.92	2.93	-8.8%
		monatliche Objektkosten (ohne Cluster)	3'580	3'641	3'640	3'578	0.0%
		monatliche Objektkosten gB/kB	3'983	3'897	3'970	4'073	2.3%
		monatliche Objektkosten pB/sB	2'739	2'622	2'666	2'751	0.4%
Betreute Tagesgestaltung	effektive Kosten	IBB-Taxpunkt	4.54	4.08	4.26	4.32	-4.9%
		monatliche Objektkosten (ohne Cluster)	1'977	1'992	2'125	2'110	6.7%
		monatliche Objektkosten gB/kB	2'246	2'208	2'259	2'245	0.0%
		monatliche Objektkosten pB/sB	1'541	1'707	1'831	1'545	0.2%
Begleitete Arbeit	effektive Kosten	IBB-Taxpunkt	2.81	2.6	2.79	2.91	3.5%
		monatliche Objektkosten (ohne Cluster)	1'067	1'165	1'149	1'145	7.3%
		monatliche Objektkosten DBII		1'177	1'220	1'264	7.3%

Tabelle A3-1: Entwicklung der Kostenmittelwerte für IFEG-Leistungen 2015 bis 2018.

Legende: IBB-Punkt = Punktwert für Instrument „Individuellen Betreuungsbedarf“

gB = geistige Behinderung kB = körperliche Behinderung

pB = psychische Behinderung sB = Suchtbehinderung
 DB = Deckungsbeitrag

Leistung			2017	2018	2019
Betreutes Wohnen	vereinbarte Tarife (BL)	Ø-Tarif pro IBB-Punkt	2.82	2.67	2.67
		Ø-Objektkosten Pauschale pro Monat	3'720	3'515	3'548
	Normkostenzielwerte (BL + BS)	IBB-Taxpunkt	3.21	3.21	3.21
		Objektkosten Pauschale pro Monat ohne Cluster	-	-	-
		Objektkosten Pauschale pro Monat gB/kB	3'983	3'983	3'983
	Objektkosten Pauschale pro Monat pB/sB	2'739	2'739	2'739	
Betreute Tagesgestaltung	vereinbarte Tarife (BL)	Ø-Kosten pro IBB Punkt	4.22	3.83	3.91**
		Ø-Tarif Objektkosten pro Monat	1'755	1'797	1'829
	Normkostenzielwerte (BL + BS)	IBB-Taxpunkt	4.54	4.54	4.54
		Objektkosten Pauschale pro Monat ohne Cluster	-	-	-
		Objektkosten Pauschale pro Monat gB/kB	2'246	2'246	2'246
	Objektkosten Pauschale pro Monat pB/sB	1'541	1'541	1'541	
Begleitete Arbeit	vereinbarte Tarife (BL)	Ø-Tarif pro IBB-Punkt	2.40	2.35	2.48*
		Ø-Objektkosten Pauschale pro Monat	1'056	1'182	1'201
	Normkostenzielwerte (BL + BS)	IBB-Taxpunkt	2.81	2.81	2.81
Objektkosten Pauschale pro Monat		1'067	1'067	1'067	

Tabelle A3-2: Tarifentwicklung bei IFEG-Leistungen bei Leistungserbringenden mit Standort BL.

Legende: IBB-Punkt = Punktwert für Instrument „Individuellen Betreuungsbedarf“
 gB = geistige Behinderung kB = körperliche Behinderung
 pB = psychische Behinderung sB = Suchtbehinderung

Leistungsbereich	Kostenart	2020 (Teuerung 18-19)	2021 (Teuerung 20)	2022 (Teuerung 21)	2023 (Teuerung 22)	Teuerung 2020 bis 2023
Betreutes Wohnen	Betreuungskosten	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	Objektkosten	1.62%	0.81%	0.96%	0.89%	4.36%
Betreute Tagesgestaltung	Betreuungskosten	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	Objektkosten	1.61%	0.80%	0.93%	0.87%	4.28%
Begleitete Arbeit	Betreuungskosten	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	Objektkosten	1.63%	0.82%	1.03%	0.94%	4.50%

Tabelle A3-3: Geschätzte Teuerung für die Jahre 2020 bis 2023.